

Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Tann erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS III S. 630), in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 165 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

SATZUNG

§ 1

(Gegenstand der Änderung)

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung wird im Punkt „Personalkosten“ wie folgt geändert:

| | |
|------------------------------|---------|
| Sicherheitswachen pro Stunde | 16,10 € |
|------------------------------|---------|

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Tann, den 12.11.2019



Fürstberger
1. Bürgermeister



Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Tann erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS III S. 630), in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, folgende

SATZUNG

§ 1 (Gegenstand der Änderung)

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung wird im Punkt „Personalkosten“ wie folgt geändert:

| | |
|------------------------------|-------|
| Sicherheitswachen pro Stunde | 15,10 |
|------------------------------|-------|

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Tann, den 23.11.2017



Fürstberger
1. Bürgermeister



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Tann erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Tann erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Tann erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Satzung vom 01.12.2004 in Form der Änderungssatzungen vom 24.01.2008 u. 12.09.2012 außer Kraft.

Tann, den 28.05.2015


Fürstberger
1. Bürgermeister



Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung des Marktes Tann über Aufwendungs-
u. Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher
Feuerwehren

| Art der Aufwendung | Kostenersatz (€) |
|---|------------------|
| Streckenkosten | |
| MZF je angefangener km | 3,17 |
| LF 16 je angef. Km | 7,94 |
| TSF je angef. Km | 3,57 |
| LF 20/16 je angef. Km | 7,36 |
| DLA (K) 18/12 je angef. Km | 12,94 |
| GW-L 1 je angef. Km | 3,80 |
| bei Anhängern kein Kostenersatz | |
| Ausrückestundenkosten | |
| DLA (K) 18/12 | 231,35 |
| LF 20/16 ohne THL | 117,80 |
| LF 16 mit THL | 143,15 |
| TSF | 71,64 |
| MZF | 35,00 |
| GW-L 1 | 36,42 |
| TSA | 30,00 |
| Mehrzweckanhänger | 30,00 |
| bis 30 Minuten halbe Kosten, ab 30 Minuten volle Kosten | |
| Personalkosten | |
| ehrenamtl. Helfer pro Stunde | 24,00 |
| bis 30 Minuten halbe Kosten, ab 30 Minuten volle Kosten | |
| Sicherheitswachen pro Stunde | 13,70 |
| für angefangene Stunden voller Kostenersatz | |

| Art der Aufwendung | Kostenersatz (€) |
|---|---|
| Atemschutzwerkstatt | |
| Prüfgebühr pro Lungenautomat | 19,00 |
| Prüfgebühr pro Atemschutzgerät | 19,00 |
| Prüfgebühr für weiteres Gerät | 9,50 |
| Wartungsgebühr für weiteren Lungenautom. | 9,50 |
| Atemschutzwerkstatt | |
| Prüfgebühr pro Maske | 6,50 |
| Wartungsgebühr pro Maske | 6,50 |
| Wartungsgebühr pro Fluchtwege | 10,00 |
| Faschenfüllung pro Liter 200 bar | 1,50 |
| Faschenfüllung pro Liter 300 bar | 1,60 |
| Arbeitszeit je Stunde | 40,00 |
| Ersatzteile | Selbstkostenpreis zzgl. 10 % Verw.kostenanteil |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | |
| Schlauchwerkstatt | |
| Waschen, Trocknen, Wickeln (je Schlauch) | 13,00 |
| Enbinden einer Kupplung | 6,00 |
| Ausbessern einer Leckstelle (innen) | 5,00 |
| Ausbessern einer Leckstelle (vulkanisieren) | 5,00 |
| Vulkanisieren von Synthetikschräuchen (innen u. außen) | 7,00 |
| Ersatzteile | Selbstkostenpreis zzgl. 10 % Verw.kostenanteil |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | |
| Gerätetagesgebühren | |
| Unterwasserpumpe | 50,00 |
| Handfeuerlöschel (zzgl. Inst.setzung ohne Füllung) | 25,00 |
| Notstromaggregat | 50,00 |

für jeweils angefangene 24 Stunden

Art der Aufwendung

Kostenersatz (€)

Bei defekter oder verschmutzter Rückgabe werden die Neuanschaffungs-Reparatur- oder Reinigungskosten zusätzlich berechnet.

Zu den Neuanschaffungs- oder Reparaturkosten wird ein Verwaltungs-kostenanteil von 10 % erhoben.

Aufwendungsgebühren

1 Sack Ölbindemittel incl. Entsorgung

Selbstkosten
(die Abrechnung erfolgt nach Verbrauch in kg)

1 Sack Ölbindemittel ohne Entsorgung

Selbstkosten
(die Abrechnung erfolgt nach Verbrauch in kg)

1 Kanister Schaummittel

Selbstkosten
(die Abrechnung erfolgt in Liter)

1 m³ Trinkwasser

Selbstkosten

alle anderen Aufwendungen (z.B. Ersatz von Schutzanzügen, weitere Entsorgungsgebühren) werden zum Selbstkostenpreis zzgl. 10 % Verw.kostenanteil berechnet